

2020-10

Veröffentlicht am 14.09.2020

Nr. 10/S. 80

Tag

Inhalt

Seite

PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

14.09.20	Ordnung zur Aufhebung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang Gemstones and Jewellery im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier	93-93
14.09.20	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Weiterbildungsmasterstudiengang Gemstones and Jewellery im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier	94-98
14.09.20	Gebührenregelung für den Weiterbildungsmasterstudiengang „Gemstones and Jewellery“ im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier	99-100

Ordnung zur Aufhebung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang Gemstones and Jewellery im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier vom 12.09.2020

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 20.07.2020 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Edelstein und Schmuck beschlossen. Sie wurde von der Präsidentin der Hochschule Trier am 21.07.2020 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Die Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Gemstones and Jewellery vom 26.09.2019, (publicus, 2019-06 vom 20.12.2019 S. 175-180), wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die vor dem Inkrafttreten der neuen Fachprüfungsordnung vom 12.09.2020 im Weiterbildenden Masterstudiengang Gemstones and Jewellery eingeschrieben waren, können das Studium nach der in § 1 genannten Ordnung bis zum 01.03.2023 beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Frist verlängern.

(2) Studierende werden auch nach dem Inkrafttreten der Fachprüfungsordnung vom 12.09.2020 nach der in § 1 genannten bisherigen Prüfungsordnung eingeschrieben, sofern sie bei der Einschreibung in den in § 1 genannten Weiterbildenden Masterstudiengang in ein höheres Fachsemester eingestuft werden und wenn die Veranstaltungen des höheren Fachsemesters gemäß Curriculum der aktuell geltenden Prüfungsordnung ihres Studiengangs noch nicht angeboten werden.

(3) Studierende nach Abs. 1 können den Wechsel in die Fachprüfungsordnung vom 12.09.2020 des Weiterbildenden Masterstudiengangs Gemstones and Jewellery beantragen. Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden sowie Fehlversuche in

Prüfungen inhaltlich identischer Module, die im Rahmen der Fachprüfungsordnung vom 12.09.2020 in der jeweils geltenden Fassung erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Studierende nach Abs. 1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Masterstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in die Fachprüfungsordnung vom 12.09.2020 des Weiterbildenden Masterstudiengangs Gemstones and Jewellery. Dabei werden Studienzeiten und gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden sowie Fehlversuche in Prüfungen inhaltlich identischer Module, die im Rahmen der Fachprüfungsordnung vom 12.09.2020 in der jeweils geltenden Fassung erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(5) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

(6) Im Falle eines noch nicht vollzogenen Wechsels von der am 01.02.2020 aufgehobenen Ordnung vom 19.12.2013 (publicus 2014-02 vom 05.02.2014, S.43-54) in die in § 1 genannte Ordnung gelten die Bestimmungen dieser Ordnung für diese Studierenden entsprechend.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 12.09.2020

gez. Prof. Dr. Matthias Sieveke

Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule

**Fachprüfungsordnung für die Prüfung
im Weiterbildungsmasterstudiengang
Gemstones and Jewellery
im Fachbereich Gestaltung an der
Hochschule Trier
vom 12.09.2020**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 04.09.2020 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat die Präsidentin am 08.09.2020 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, übergeordnete und ergänzende Regelungen
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Eignungsprüfungskommission
- § 5 Zulassung zum Studium
- § 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 7 Arten der Prüfungsleistungen: Portfolioprüfung
- § 8 Studienleistungen
- § 9 Abschlussarbeit
- § 10 Kolloquium über die Abschlussarbeit
- § 11 Bildung der Gesamtnote
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 13 Inkrafttreten
- § 14 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften
- Anlage 1: Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Module mit Studienleistungen

§ 1 Geltungsbereich, übergeordnete und ergänzende Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studiengangsspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den Weiterbildungsmasterstudiengang „Gemstones and Jewellery“.

Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in ihrer jeweiligen Fassung.

Grundlage für diesen gebührenpflichtigen Weiterbildungsmasterstudiengang „Gemstones and Jewellery“ ist § 35 HochSchG.

Die Gebühren für das Studium sind festgelegt in der Gebührenregelung für den Weiterbildungsmasterstudiengang „Gemstones and Jewellery“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung führt zu einem berufsqualifizierenden akademischen Abschluss. Mit der Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche und künstlerische bzw. gestalterische Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und weiterzuentwickeln, komplexe Entwicklungs-, Planungs- und Organisationsaufgaben zu übernehmen, sowie in der Lage sind, den Anforderungen eines sich stetig wandelnden Berufsfeldes kompetent und innovativ zu begegnen und Führungsaufgaben zu übernehmen. Des Weiteren wird festgestellt, ob die Studierenden die Fähigkeiten besitzen, welche sie zu Forschung sowie anderen Tätigkeiten befähigen, die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Fine Arts" (abgekürzt "M.F.A.") verliehen.

§ 4 Eignungsprüfungskommission

Für die Fachrichtung Edelstein und Schmuck bestellt der Prüfungsausschuss eine Eignungsprüfungskommission. Näheres bestimmt die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung für den Weiterbildungsmasterstudiengang „Gemstones and Jewellery“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist

1. ein schriftlicher Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers,

2. eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 65 Abs. 1 oder 2 HochSchG und
3. ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium und eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr oder eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit und das Bestehen einer Eignungsprüfung nach § 35 Abs. 1 S. 3 HochSchG, durch die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums (Gleichwertigkeitsprüfung) festgestellt wird.
4. das Bestehen einer künstlerischen Eignungsprüfung. Näheres bestimmt die Ordnung zur Feststellung der Eignung für den Weiterbildungsmasterstudiengang „Gemstones and Jewellery“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.
5. die Feststellung ausreichender englischer Sprachkenntnisse.

(2) Die Zulassung kann mit weiteren Auflagen verbunden sein.

(3) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen insbesondere nach Absatz 1 sowie über Auflagen nach Absatz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 4 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 120 Leistungspunkten (ECTS). Dabei entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 45 SWS.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in englischer Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben die Studierenden Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengang bzw. in die in § 1 genannten Studiengänge eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß § 25 Abs. 2

HochSchG befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung.

(4) Es können Leistungen bis zu 30 ECTS durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule bzw. durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte ersetzt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Prüfungsausschuss.

§ 7 Arten der Prüfungsleistungen: Portfolioprüfung

Ergänzend zur Regelung in § 5 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird die Portfolioprüfung festgelegt. Durch sie wird die Fähigkeit zur Durchführung gestalterischer Projekte, beginnend von der Recherche bis zum fertigen Projektergebnis nachgewiesen. Die Portfolioprüfung beinhaltet die Dokumentation eines oder mehrerer im Rahmen des Moduls erarbeiteten Projekte/s, hierbei in der Regel insbesondere die Recherche, Ideenfindung, die detaillierte Beschreibung der Ausarbeitung, die Anwendung des Projektergebnisses, das Ergebnis selbst als auch einen Ausblick auf weiterführende Arbeiten. Eine Präsentation kann Bestandteil einer Portfolioprüfung sein. Umfang und Bestandteile der Portfolioprüfung werden durch die jeweiligen Prüfenden zu Beginn des Semesters bzw. zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 8 Studienleistungen

Anlage 2 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen auf.

§ 9 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist weitgehend selbstgesteuert ein fachliches Vorhaben selbstständig mit wissenschaftlichen und künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Sie besteht aus einem schriftlichen Teil und einem künstlerischen bzw. gestalterischen Abschlussprojekt. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 90 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Erwerbs von

95 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden.

Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Bekanntgabe der Anmeldefristen erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(3) Der Bearbeitungszeitraum beträgt bis zu 15 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 6 Wochen verlängern.

§ 10 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium. Für das Kolloquium gelten die Regelungen für die mündlichen Prüfungen gemäß § 7 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier.

§ 11 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Einzelnoten. Die Gewichtung der Einzelnoten ist der Anlage 1 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden.

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestanden Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit und das Kolloquium über die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

§ 13 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2020/2021.

§ 14 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in einer Aufhebungsordnung festgelegt.

Trier, den 12.09.2020

gez. Prof. Dr. Matthias Sieveke

Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule

Anlage 1: Studienverlaufsplan

des Weiterbildungsmasterstudiengangs Gemstones and Jewellery²

	1		2		3		4		Summe		Gewicht %
	SWS	LP[ECTS]	SWS	LP [ECTS]	SWS	LP [ECTS]	SWS	LP [ECTS]	SWS	LP [ECTS]	
Module Group Project											
Project 1	6	21							6	21	14
Project 2			6	21					6	21	14
Project 3*					6	21			6	21	17
Summe	6	21	6	21	6	21			18	63	
Module Group Theory											
Theory 1	8	9							8	9	3
Theory 2			8	9					8	9	6
Theory 3					8	9			8	9	6
Summe	8	9	8	9	8	9			24	27	
Module Group Thesis											
Preparatory Project							2	7	2	7	9
Thesis								20		20	28
Presentation							1	3	1	3	3
Summe							3	30	3	30	
Summe ges.	14	30	14	30	14	30	3	30	45	120	100

* Modul besteht aus 2 Prüfungsleistungen

² Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 3. Fachsemester.

Anlage 2: Module mit Studienleistungen

gemäß § 8 als Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls im Weiterbildungsma-
sterstudiengang Gemstones and Jewellery

Sem.:	1	2	3	4	Σ
	Anzahl Studienleistungen				
Project 1	2				2
Project 2		2			2
Project 3			1		1
Theory 1	3				3
Theory 2		3			3
Theory 3			4		4
Preparatory Pro- ject				1	1
Presentation				1	1
Σ	5	5	5	2	17